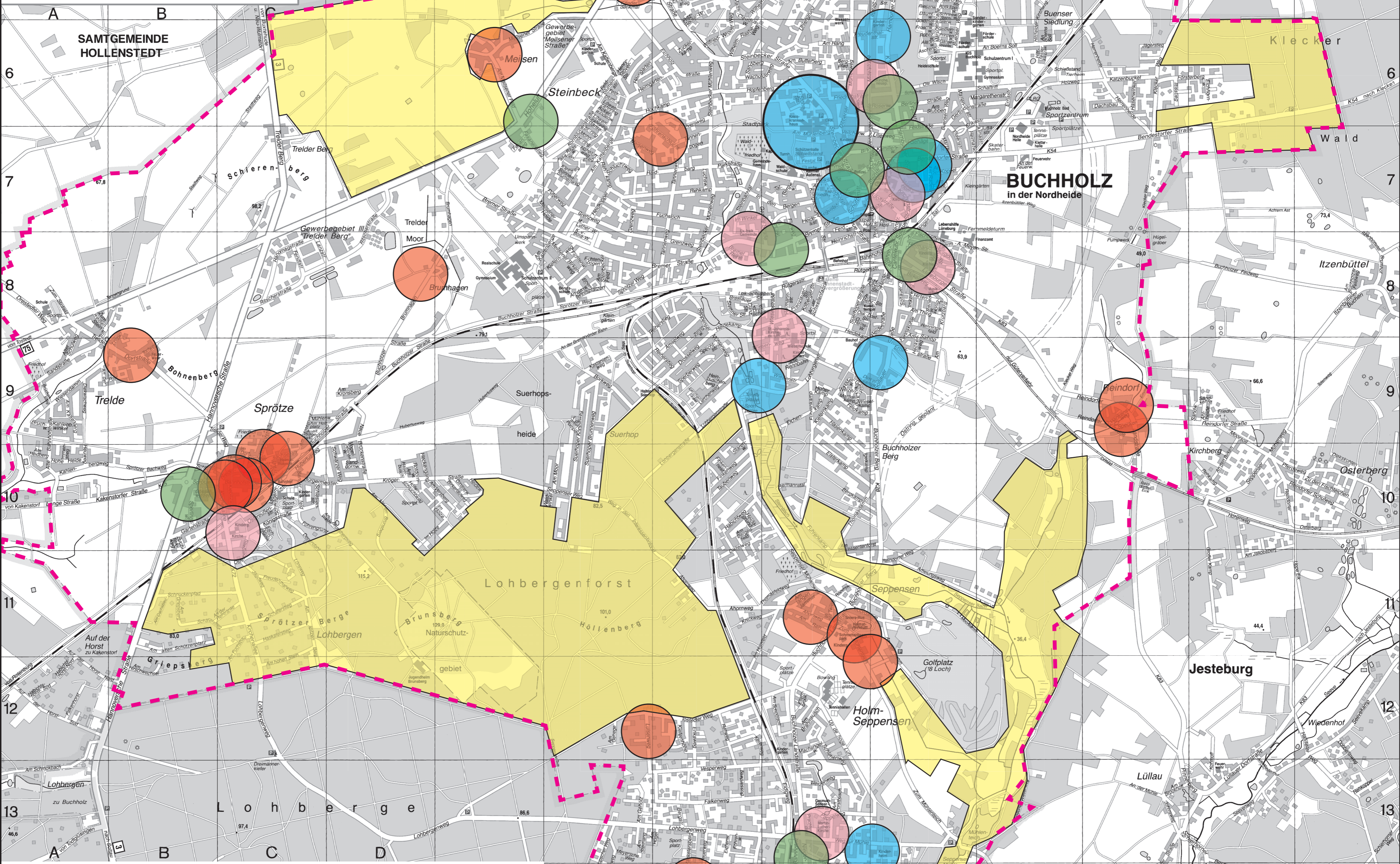


Böllerverbotzonen

-  Radius 200 Metern um Reetdächer / brandempfindliche Gebäude
-  Radius 200 Metern um Krankenhaus / Kinderheim / Alten- und Pflegeheime
-  Radius 200 Metern um Kirchen
-  Radius 200 Metern um Tankstellen
-  Landschaftsschutzgebiete

Plangrundlage © Städte-Verlag E.v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH - 70736 Fellbach



Böllerverbot

- Gemäß § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (hierzu gehören insbesondere Reetdachhäuser) oder Anlagen verboten.
- Gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe L der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ vom 29.04.1997 ist es verboten die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen.
- Gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe A der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kieckberg-Stukenwald“ vom 27.10.1965 ist es verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- Gemäß § 4 Buchstabe M der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Kiecker Wald und Umgebung“ vom 17.09.1990 ist es verboten die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen.
- Gemäß § 4 Buchstabe N der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“ vom 18. Juni 1985 ist es verboten die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen.